

**Rahmenvereinbarung
über den Einsatz als Multiplikator/ FaSi
für die alternative bedarfsorientierte sicherheitstechnische
Betreuung**

zwischen der

**Paritätischen Akademie Süd
Hauptstraße 28
70563 Stuttgart**

-im folgenden Vermittler genannt-

und

**Michael Ziese
SAGUM Beratungsbüro für
Systemisches Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Management
Küferweg 74
55128 Mainz**

-im folgenden Dienstleister genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragszweck

Zweck des Vertrages ist die Unterstützung der teilnehmenden Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. bei der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 DGVV Vorschrift 2. Die Mitgliedsorganisationen nehmen auf der Basis der zwischen der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und dem Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung und entsprechend ihrer Teilnahmebestätigung an der Alternativbetreuung teil, die der Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. über den Vermittler anbietet.

Alternativbetreuung umfasst eine Schulungsmaßnahme (sog. Unternehmerschulung) des Vermittlers im Auftrag des Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., die mindestens alle fünf Jahre zu wiederholen ist, sowie die bedarfsorientierte sicherheitstechnische Betreuung durch den Dienstleister.

Diese Rahmenvereinbarung steht im Zusammenhang mit einer weiteren Rahmenvereinbarung zwischen dem Vermittler und einem Betriebsarzt über die alternative arbeitsmedizinische Betreuung.

Der Vermittler übermittelt dem Dienstleister die Rahmenvereinbarung mit dem beauftragten Betriebsarzt.

Der Dienstleister übernimmt als Multiplikator den fachlich-inhaltlichen Teil der BUS-Unternehmerschulungen sowie eine telefonische Kurzberatung im Anschluss an diese Schulung für jede einzelne teilnehmende Mitgliedsorganisation.

Der Vermittler stellt gegenüber den teilnehmenden Mitgliedsorganisationen des Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. sicher, dass ausschließlich der Dienstleister als Multiplikator bzw. als FaSi fungiert. Bei Ausfall des Dienstleisters übernimmt ausnahmsweise der für die

Mitgliedsorganisationen des Landesverband Baden-Württemberg e.V. eingesetzte Multiplikator e Vertretung mit Einverständnis des Dienstleisters.

Die Mitgliedsorganisationen erhalten darüber hinaus vom Dienstleister in seiner weiteren Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit telefonisch und bei Bedarf vor Ort sicherheitstechnische Hilfestellung und Beratung, die im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (ausgenommen Betriebsferien des Dienstleisters) angefordert werden kann. Dem Dienstleister wird eine Reaktionsfrist von 2 Werktagen (48 Stunden) gewährt.

Die Durchführung der Alternativbetreuung richtet sich nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. Der Dienstleister verpflichtet sich, seine Arbeit gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2 und Anlage 3 DGUV Vorschrift 2 zu dokumentieren (siehe auch §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz).

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zum 01.01.2021 wirksam. Die Vertragsparteien haben Verhandlungen über die Kündigungsfrist geführt und sich darauf geeinigt, dass eine Kündigung des Vertrages erstmals zum 31.12.2021 mit einer Frist von zwei Monaten möglich ist. Danach beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum darauffolgenden Jahr. Sollte sich der Umfang der Tätigkeit für den Dienstleister während der Vertragslaufzeit verändern, so wird diese Vereinbarung entsprechend angepasst und im Punkt 3. Honorar und Leistungserbringung neu verhandelt. Die Änderung bedarf der Schriftform.

3. Haftung

Der Dienstleister haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.

4. Honorar und Leistungserbringung

Der Dienstleister erhält

- a) vom Vermittler für die Durchführung einer BuS-Unternehmerschulung (Motivations- und Informationsmaßnahme, Fortbildung) eine Pauschale in Höhe von 616,00 Euro zzgl. Fahrtkosten je gefahrener km à 0,30 Euro nach dem derzeit gültigen Reisekostengesetz.
- b) Von der Mitgliedsorganisation ist an den Vermittler je Teilnehmer eine Verwaltungskostenpauschale zu entrichten sowie an den Dienstleister für die anschließende individuelle telefonische Kurzberatung (30 Minuten) zur BuS-Unternehmerschulung eine einmalige Pauschale von 35,00 Euro netto (zzgl. ggf. USt.).
- c) Für jede teilnehmende Mitgliedsorganisation gelten zu den in der Anlage 1 aufgeführten bedarfsorientierten Dienstleistungen die dort genannten Preise. Diese gelten hiermit zwischen Dienstleister und Mitgliedsorganisation verbindlich vereinbart und werden der Mitgliedsorganisation monatlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Datenschutz

Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., der Vermittler sowie der Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen für Zwecke der Durchführung der bedarfsorientierten

Alternativbetreuung die insbesondere mit der Anmeldung mitgeteilten personenbezogenen Daten des Teilnehmers. Hinsichtlich dieser erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Personenbezogene Daten des Teilnehmers werden so lange gespeichert, wie dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Teilnehmer der BUS-Unternehmerschulungen können der Verwendung ihrer Daten jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vermittler zu richten. Gemäß § 43 der Satzung der BGW ist der Teilnehmer der bedarfsorientierten Alternativbetreuung verpflichtet, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Nachweise zu erbringen. Für die Alternativbetreuung erfolgt dieser Nachweis durch die vom Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. dafür eingesetzte Paritätische Akademie gGmbH.

Der Dienstleister verpflichtet sich zum Stillschweigen über alle internen inhaltlichen geschäftlichen Daten während der und der darüber hinaus gehenden Vertragslaufzeit.

6. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis und Gerichtsstand

Sollte(n) eine oder mehrere Regelung(en) dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen und die Gültigkeit des Vertrages insgesamt hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer von den Vertragsparteien befolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird.

Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterliegen dem deutschen Recht. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag kann der Vermittler nur an ihrem Sitz verklagt werden.

Für Klagen des Vermittlers gegen den Dienstleister ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage des Vermittlers richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. In all diesen Fällen ist der Sitz des Vermittlers maßgebend.

25.01.2021

(Ort, Datum)

Mainz, den 20.01.2021

(Ort, Datum)

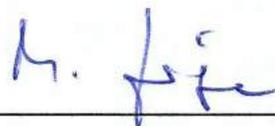


Für den Vermittler

Verantwortliche(r) Mitarbeiter(in)

= Fr. Schüll, PAS

GrF



Für den Dienstleister

Michael Ziese

SAGUM

Systemisches Arbeits-, Gesundheits-
und Umweltmanagement

Küferweg 74

55128 Mainz

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Schulungsleistungen:

- Teilnahme der Mitgliedorganisationen an Schulungsmaßnahmen (Motivations- und Informationsmaßnahme, Fortbildung) gemäß den Vorgaben der Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 * durch Multiplikatoren des Vermittlers im Auftrag des Kooperationspartners
- Verwaltungskostenpauschale je Teilnehmer der Mitgliedsorganisation (zu entrichten an den Vermittler). Die aktuelle Pauschale wird mit der Schulungsausschreibung den Mitgliedsorganisationen mitgeteilt. zz. **198,00 Euro**
- Individuelle telefonische Kurzberatung (30 Min.) der Mitgliedsorganisation zum weiteren Vorgehen durch den Multiplikator pauschal (zu entrichten an den Multiplikator) **35,00 Euro**

Alternative bedarfsorientierte Betreuung durch die FaSi nach Anforderung durch die Mitgliedsorganisation:

- Telefonische Beratung je angefangene Stunde **65,00 Euro**
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung der Beschäftigten, Dokumentation, Expertisen; nach Aufwand
je angefangene Stunde **65,00 Euro**
bei Erbringung vor Ort bis 4 Stunden **260,00 Euro**
- Vor-Ort-Beratung/ Begehung - Beratungstag (4 - 8 Stunden) **520,00 Euro**
- Vor-Ort-Beratung/ Begehung nach Bedarf bis zu 4 Stunden (½ Beratungstag) **260,00 Euro**

Alle Preise verstehen sich ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Reisekosten je gefahrener km zum Betriebsort und zurück à 0,30 Euro (ggf. zzgl. USt.).

Kostenübernahme von Fahrtzeiten erfolgt nur nach individueller Absprache

Über die ausgeführten Tätigkeiten (Arbeiten vor Ort, Ausarbeitungen, Berichte, usw.) werden vom Dienstleister detaillierte Zeitrückweise geführt, die auch Basis für die monatliche Rechnungslegung sind.

Im Honorar enthalten sind alle Arbeitskosten, die zur Erfüllung nach § 6 ASiG notwendig sind.

Nicht enthalten sind Kosten Dritter (z.B. Kosten für Miete von Messgeräten, Gutachterkosten, Messlaborkosten, zusätzliche Schulungskosten oder Honorarkräfte).

Diese Kosten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliedsorganisation.

* Anlage 3

zu § 2 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 2

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung: Unternehmermodell

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert.

Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.